



Buchheimer Initiative für Natur- und Landschaftsschutz e.V.

Buchheimer Initiative für Natur- und Landschaftsschutz e.V.
Untere Dorfstr. 15 · 04651 Bad Lausick OT Buchheim
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Staatsminister_
Prof. Dr. Roland Wöllner
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

[Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft \(SMUL\) gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28. September 2007](#)

Anhörung im Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft zum Antrag der Linksfraktion
Drucksache DRS 4/ 9370 – Abwasserbeseitigungskonzepte - vom 14.01.2008

Sehr geehrter Herr Staatsminister!

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung in Sachsen sind mittlerweile auch bei den Bürgerinnen und Bürgern angekommen. Hat man die gravierenden Veränderungen im Schulbereich oft noch aus der Distanz verfolgt, stellen die politischen Vorgaben beim Thema Abwasser besonders für die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten eine Zäsur, ja eigentlich einen Paradigmenwechsel dar.

Nach unserer Beobachtung hat seit der „Wende“ kein Thema die Bürgerinnen und Bürger mehr bewegt als das Thema Abwasser. Informationsabende in Leipnitz, Etzoldshain, Ebersbach aber auch die von uns durchgeführte Veranstaltung in Buchheim wiesen eine außerordentlich hohe Besucherzahl auf („volles Haus“).

Als Ergebnis der bisherigen Versammlungen kann festgehalten werden, dass die Bürgerinnen und Bürger verunsichert und beunruhigt zurückgelassen worden sind. Fällt es einerseits schon schwer den „Kurswechsel“ seriös zu erklären, bedrückt andererseits die Bedenkenlosigkeit, mit der der Staat/die Kommune/der VVGG sich aus der Verantwortung der Daseinsvorsorge stehlen und besonders älteren Mitmenschen nicht absehbare finanzielle Risiken aufladen.

Vorsitzender
Christian Hagmaier
Untere Dorfstrasse 15
04651 Bad Lausick

Tel. 03 43 45 - 23 58 1
<http://www.bi-buchheim.de>
<mailto:kontakt@bi-buchheim.de>

BB Bank Karlsruhe
BLZ 660 908 00
Kto 5093317

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Wöller, befeuert aus Erfahrungen vor Ort erlauben wir uns, Ihnen unseren „Standpunkt zum Thema KKA mit biologischer Reinigungsstufe“ zur gefälligen Beachtung vorzulegen. Gleichzeitig bitten wir Sie, zu unseren 6 Forderungen Stellung zu nehmen. Wir haben diese auch im Hinblick auf die Sachverständigenanhörung im Landtag vom 14.01.2008 zusammenfassend formuliert.

Wir hoffen, dass unsere Kritik und die Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichem Gruß aus Buchheim

Hagmaier, Vorsitzender

Anlagen 2

Buchheim, den 31. Januar 2008

Für den Ortschaftsrat:

Naumann, Ortsvorsteher

Buchheim, den 01. Februar 2008

Forderungen zur Änderung der Grundsätze des SMUL gemäß § 9 des sächs. Wassergesetzes für die Abwasserbehandlung im Freistaat Sachsen

- 1.) Grundsätzlich sind in den gesetzlichen Bestimmungen zur Abwasserbehandlung die Prinzipien der **Gleichbehandlung** von Verdichtungsgebieten größer 2 000 EW und kleiner 2 000 EW anzuwenden.
- 2.) Die grundsätzlichen Bestimmungen zur Einführung von biologischen Reinigungsstufen in Kleinkläranlagen sind aufzuheben.
- 3.) Auf der Grundlage der Vorgaben der EG-Richtlinie 89/15 der Kommission ist häusliches Abwasser gemäß Artikel 2, Pkt. 9 nicht den maßgeblichen „Qualitätszielen“, wie kommunales Abwasser unterworfen. Daher muss das Abwasser besonders in den ländlichen Gebieten, vor allem in ländlichen Gebieten aus KKA, nicht den Bestimmungen des Punktes 8 der EG-Richtlinie der Zweitbehandlung zwingend unterzogen werden.
- 4.) Durch die Einleitung des Abwassers aus KKA in öffentliche Kanäle, ist es Aufgabe der Kommunen /Verbände am Einlauf in den Vorfluter/Gewässer die im jeweiligen Gebiet vorgegebenen Qualitätsanforderungen einzuhalten. Ausgenommen Einleitungen aus KKA, die nicht dem Zwangsanschluss unterliegen und direkt in Vorfluter/Gewässer einleiten.
Damit obliegt es den Kommunen für die Einhaltung der Vorgaben der Wasserbehörden zu sorgen.
Deshalb wird gefordert, dass die Kommunen/Verbände eine entsprechende Abwasserbehandlung zentral (Überleitung in vorhandene KA oder örtlich) vornehmen. Das gewährleistet die rationelle und fachgerechte Abwasserbehandlung!
- 5.) Die Kommunen/Verbände sind zu verpflichten, für die Ortslagen eine rationelle Lösung für die Abwasserentsorgung /Behandlung zu erarbeiten und zu realisieren (Daseinsvorsorgepflicht).
Die Übertragung der Abwasserentsorgung auf die private Ebene kann keine dauerhafte Lösung sein. Daraus folgt, dass die Fördermittel auch für die Kommunen/AZV in Landgemeinden (Verdichtungsgebieten) unter 2000 Einwohnern bereitzustellen sind.
- 6.) In den Fällen, wo bereits funktionsfähige Abwasserkanäle vorhanden sind und die KKA in den Grundstücken funktionsfähig sind, sollte die Anordnung einer biologischen Reinigungsstufe vor der zentralen Einleitung ins Gewässer erfolgen.

Standpunkt Zum Thema

Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe

Vor dem Hintergrund der allgemein steigenden Lebenshaltungskosten, der z. Z. niedrigen Löhne und stagnierenden Renten muss die Frage nach der Richtigkeit der teureren Ausstattung der Kleinkläranlagen mit biologischer Behandlungsstufe gestellt werden. Außerdem ist in Anbetracht der gehäuften bürokratischen Entscheidungen im Freistaat Sachsen die Berechtigung nach einer solchen Forderung in Frage zu stellen.

Besonders die fachliche Beurteilung der Richtigkeit der biologischen Reinigungsstufe für KKA bedarf einer kritischen Betrachtung.

Deshalb sollten folgende Aspekte für die weitere Behandlung dieses Themas unbedingt ins Feld geführt werden:

1.) Gesetzliche bzw. rechtliche Aspekte:

Das Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) legt als Grund für die biol. Reinigungsstufe für KKA die Forderungen der Europäischen Gemeinschaft zu Grunde. Nachstehend werden die verfügbaren Bestimmungen ausgewertet:

1.1.) Auswertung des Rates der „Richtlinie 89/15EG der Kommission vom 27.2.1998“:

Die Richtlinie unterscheidet in der Einleitung:

*„In empfindlichen Gebieten muss eine weitergehende Behandlung erfolgen, dagegen kann in bestimmten **weniger empfindlichen Gebieten gegebenenfalls eine Erstbehandlung** ausreichen.“*

D.h., die Länder können klären, welche Gebiete „empfindlich“ und welche Gebiete „weniger empfindlich“ sind.

Im Anhang 2 der Richtlinie der EG sind die Kriterien für „empfindliche“ und „weniger empfindliche“ Gebiete bzw. Gewässer ausführlich benannt. Vorrangig werden hier die Seen u.a. Binnengewässer als empfindlich geführt, die bereits eutrophiert sind bzw. in naher Zukunft eutrophieren werden. Diese Aussage meint die Seen, die unter starker Sauerstoffarmut leiden und keinen natürlichen Abbau von Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) aus dem Abwasser aufweisen. Normale Fließgewässer können durch die stetige Sauerstoffaufnahme aus der Luft größtenteils den Nährstoffeintrag durch normal gereinigtes Abwasser in bestimmten Mengen abbauen. Daraus resultiert die bisher geltende Regel, dass KKA mit 3-Kammersystem dem Stand der Abwassertechnik entsprechen. Durch die verbesserten Waschmittel in den Haushalten wurde in den letzten Jahren der Gehalt mit Phosphatverbindungen stark reduziert.

Im Artikel 2 wird unter

Pkt. 1 zwischen „*Kommunalem Abwasser*“ und Pkt. 2 „*Häuslichem Abwasser*“ unterschieden.

Im Pkt.2 wird festgestellt: „*„ Häusliches Abwasser“*: Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprunges und der Tätigkeit im Haushalt“

Das bedeutet, in den Wohngrundstücken mit KKA handelt es sich nach EG-Richtlinie um „häusliches Abwasser“.

Weiterhin wird im Artikel 2 unter Pkt. 9 angeführt:

„*„ Geeignete Behandlung“*: Behandlung von kommunalem Abwasser durch ein Verfahren und/oder Entsorgungssystem, welches sicherstellt, dass die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser und jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.“

Zusammenfassung:

Die EG-Richtlinie lässt sich als Argument für die generelle Festlegung, „in KKA sind biolog. Reinigungsstufen einzubauen“, nicht verwenden. Der Einbau von biolog. Reinigungsstufe in KKA kann nur angefordert werden, wenn der Nachweis vorliegt, dass der Zustand des Gewässers, in den das behandelte Abwasser eingeleitet wird, die biolog. Reinigungsstufe im Sinne der EG-Bestimmungen erfordert.

Diese Kriterien sind bisher vom SMUL nicht benannt!

Zum Thema **Klärschlamm aus KKA** ist in der EG- Richtlinie der Artikel 14 interessant :

„(1) *Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Im Verlauf dieser Wiederverwendung sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen.*“

Daraus kann keinesfalls abgeleitet werden, dass Klärschlamm aus KKA, wie in sächsischen Verordnungen oder Verbandsvorschriften vorgeschrieben, einer kostenaufwendigen Weiterbehandlung in zentralen Anlagen unterzogen werden muss. Dazu wird in der Auswertung SWHG gesondert Stellung genommen.

1.2 Auswertung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der BRD:

Im § 7a des WHG sind die Festlegungen enthalten:

„(1) *Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. §6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalles des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.*“

Weiter:

„(4) Die Länder stellen auch sicher, dass bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz (1) Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden...“

Fazit: Die Länder sind für die Einhaltung der Richtlinien für „öffentliche Abwasseranlagen“ zuständig. Hieraus ergibt sich die Frage nach der Kompetenz für die in Privatbesitz befindlichen KKA? Durch die Einleitung in eine öffentliche Abwasserableitung aus einer KKA kann aber der Charakter der privaten Abwasserbehandlung aufgehoben werden. Trotzdem bleibt es aber kommunales Abwasser im Sinne der EG-Bestimmungen. Damit muss in erster Linie der Anspruch des Gewässers bewertet werden, in den das Abwasser aus einer oder mehreren KKA eingeleitet wird. Egal, ob es direkt oder über eine kommunale Sammelleitung erfolgt.

1.3 Auswertung der „Grundsätze des SMUL gemäß §9 des sächs. Wassergesetzes für die Abwasserbehandlung im Freistaat Sachsen.“ Vom 28.9.2007.

1.3.1 Biolog. Reinigungsstufe für Kleinkläranlagen

Im Pkt. 3 Anforderungen an neue KKA wird unter 3.1a.) Dauerlösung gefordert:

*„Grundsätzlich müssen KKA, die **direkt** in Gewässer einleiten (Kleineinleitung) die Anforderungen des §7a WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 1 Teil C erfüllen. Danach sind bei KKA die Anforderungen der Größenklasse 1 einzuhalten, d.h. Kleinkläranlagen müssen mindestens mit einer (voll)biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein...“*

Hier ist das erste Mal die Forderung nach (voll)biologischer Reinigung für KKA enthalten! Die Formulierung „*mindestens*“ ist eine schwammige Bestimmung, die strengere Regeln ermöglicht. Auch die Einklammerung von „*voll*“ *biologische*“ ist eine unklare fachliche Ausdrucksweise, die alles und nichts bedeuten kann. Es kann sogar bedeuten, dass später gefordert wird, dass vollbiologische gereinigte Abwasser noch zu filtern und zu chlorieren sind. Diese Einlassungen kennzeichnen die übertriebenen sächsischen Gesetzesvorgaben. In jedem Fall fehlt es an Begründungen für die strenge Regelung für KKA. Die Anforderungen an KKA in Sachsen gehen weit über die EG-Richtlinie hinaus. Die EG-Richtlinie gibt die Einstufung von kommunalen- und häuslichen Abwasser und empfindliche- und weniger empfindliche Gebiete (hier reicht Erstbehandlung) vor.

Im Pkt. 5 sind die Anforderungen an Einleitungen aus Kanalisationen fixiert.

„Gemäß §7a Abs. 3 WHG, §138 Abs. 1 SächsWG sind alle nicht dem Stand der Technik entsprechenden Einleitungen innerhalb angemessener Fristen an den Stand der Technik anzupassen. Der 31.12.2015 ist insoweit der absolute Endtermin“

Bekanntlich befinden sich die Abwasserkanäle in Rechtsträgerschaft der Kommunen. Dem entsprechend liegt also die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung (egal, ob sie wie unter Pkt. 3 dargestellt, übertrieben ist oder nicht) bei den Kommunen bzw. Verbänden. Aus den gesetzl. Bestimmungen kann nicht abgeleitet werden, dass zur Sicherung dieser Forderung alle KKA, die Abwasser in Kanäle einleiten, mit biolog. Reinigungsstufen ausgerüstet werden müssen.

Die bessere Lösung zur Einhaltung der Bestimmung im Pkt. 5 sind Überleitungen in zentrale KA, Gruppen-KA oder örtl KA in den Gemeinden.

1.3.2 Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Der Vollständigkeit halber wird zusätzlich das Thema Klärschlamm aus KKA besprochen. Die EG-Richtlinie Artikel 14 schreibt vor, dass Klärschlamm „wiederzuverwenden“ ist. Im Sächs. WG §63(5) wird festgelegt:

„ ..., der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.“

Als Ausnahme wird im Sächs WG unter §63, vorletzter Abschnitt Pkt.2 im Sinne der EG-Richtlinie und auch des WHG die Ausbringung von Klärschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben auf landwirtschaftliche Nutzflächen gestattet. Voraussetzung dafür ist die gewerbliche Bewirtschaftung der LN-Flächen durch den Betreiber der KKA. Damit wird anerkannt, dass der Klärschlamm und das Abwasser ein wichtiger Beitrag zur natürlichen Düngung und Erhaltung des Stoffkreislaufes ist.

In der Praxis bedeutet das, dass der Schlamm und das Abwasser mit Fäkalfahrzeugen kilometer weit zu einer zentralen Sammelstelle bzw. Kläranlage transportiert und dort behandelt und entsorgt wird. Da in den zentralen KA auch Abwasser aus gewerblichen Gebieten behandelt wird, wird der Trockenschlamm zu zentralen Kompostieranlagen weiter transportiert. Die Ausbringung auf LN-Flächen ist wegen der Vermischung mit gewerblichem Abwasser in der Regel nicht gestattet. Deswegen wird der Schlamm aus zentralen Kompostieranlagen häufig nur für Rekultivierungsvorhaben im Bergbau verwendet. In jeden Fall führt dieses Verfahren zu einem gewaltigen Transportaufwand.

In den ländlichen Gemeinden ist diese Methode widersinnig. Die LN-Flächen bestehen und werden genutzt. Die Eigentümer der LN-Flächen verpachten selbige. Dadurch liegt keine Eigennutzung mehr vor. Was Jahrhunderte funktioniert hat, dass der Bauer den Klärschlamm und das Abwasser auf seine Flächen ausgebracht hat ist plötzlich verboten, weil keine Eigennutzung mehr vorliegt. Die Forderung nach Wiederverwendung und Sicherung des Stoffkreislaufes ist damit verhindert.

Allerdings ist durch dieses widersinnige Verfahren für die Verbände und die Transportunternehmen eine schöne Einnahmequelle erschlossen worden.

Die Betreiber der KKA müssen die dadurch entstandenen Kosten tragen!

Es ist an der Zeit diese Praxis schleunigst zu ändern.

2. Zusammenfassung der Meinungen zu den fachlichen, ökologischen und finanziellen Aspekten über Forderung nach Einbau von biol. Reinigungsstufen in KKA:

2.1 Fachliche Standpunkte:

Die tausendfachen Anwendungen von biolog. Anlagen (Tropfkörper- oder Belüftungssystemen) sind nicht einer ständigen Funktionskontrolle unterworfen. Ganz zu schweigen von der fehlenden fachl. Qualifikation der Betreiber der KKA. Auch die Auswahl des richtigen Gerätes aus der Vielzahl der Angebote (135) durch Laien bringt Fehlentscheidungen mit sich.

Die Funktionsfähigkeit wird auch durch Stoßbetrieb, Klarwassereintrag und geringere Abwassereinleitung bei Urlaub, Personenverminderung, ausbleibende Störmeldung u.a. unvermeidbare Einflüsse in Haushalten und Grundstücken häufig gestört. Das kann auch durch 2 Kontrollen pro Jahr nicht bereinigt werden.

Ein großer Unsicherheitsfaktor besteht auch bei Schäden an den Anlagen. Ganz bestimmt werden, wenn alle KKA mit biol. Anlagen ausgerüstet sind, Probleme bei den Servicebetrieben entstehen (Ersatzteilbereitstellung, fehlender Bereitschaftsdienst).

Ganz sicher würden die Behörden durch die Ausfälle in den KKA zukünftig für Ordnungsstrafen viel zu tun kriegen und eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen.

Der Betrieb von Gruppen- oder Ortskläranlagen ist grundsätzlich sicherer, da hierfür die Fachbetriebe vorhanden sind. In den meisten Landgemeinden bestehen Kanäle, in die schon immer das Abwasser aus den KKA eingeleitet wird. Diese Kanäle können an eine örtl. biologische Reinigungsstufe angeschlossen werden. Damit ist die Einrichtung von Gruppen- oder Ortskläranlagen mit rein biolog. Reinigungsstufe in den meisten Orten möglich.

2.2 Ökologische Standpunkte:

An erster Stelle steht die Sinnhaftigkeit der Ausstattung der KKA mit der biolog. Reinigungsstufe. Hierzu wurden bereits im Pkt. 1.3 Ausführungen gemacht. In den Vorschriften des SMUL ist nicht abgewogen, welcher Nutzen für die Umwelt durch die Anwendung der biolog. Reinigungsstufe in den Gewässern entsteht. Tatsache ist, dass ein großer Teil aller Gewässer auf natürlichem Wege bis zu einem bestimmten Grad in der Lage ist, den Nährstoffeintrag aus funktionierenden KKA abzubauen. Voraussetzung ist, dass die KKA vorhanden sind und funktionieren. Leider sind in vielen ländlichen Gemeinden oftmals Haushalte noch nicht mit einer wirksamen KKA ausgestattet. Z.T. gibt es auch Einleitungen in Gewässer oder Kanäle ohne KKA! Durch die strikte Durchsetzung, dass überall KKA vorhanden sein müssen, würde der größte Teil der bestehenden Qualitätsprobleme in den Gewässern beseitigt.

Ein weiteres Problem zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer ist der Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff) aus den landwirtschaftlichen Flächen. Experten weisen seit langen darauf hin, dass durch die Kunstoffdüngung der Felder und Wiesen viel mehr Stickstoff in die Gewässer eingetragen wird, als durch Abwasser aus den KKA. Zu diesem Thema hört man keine Meinung der Behörden.

Ein wichtiges Problem sind der zusätzliche Material- und Energiebedarf für die Herstellung und den Betrieb der biolog. Anlage in den zehntausenden KKA.

Für die erforderlichen Rohstoff- Fertigmateriale aus Metall und Kunststoff gibt es keine Ermittlungen. In jedem Falle ist der Bedarf bei Anwendungen in KKA höher, als bei zentralen Lösungen. Man kann das auch Materialverschwendung nennen. Besonders der hohe Einsatz von Kunststoff für die Anlagen benötigt viel Erdöl.

Nach Herstellerangaben werden für eine Belüftungsanlage für einen 4-6 Personenhaushalt rd. 600 kwh/a. Allein für die 4 000 KKA im Gebiet des Versorgungsverbandes Grimma bedeuten das 2 400 000 kwh/a. Dieser Energiebedarf fordert die Frage heraus, ob sich darüber jemand in den Behörden Gedanken gemacht hat, wie das mit den Forderungen nach Energieeinsparungen zu vereinbaren ist. Das steht in krassem Gegensatz zur Forderung, dass in den Haushalten die stand by Schaltungen abgeschafft werden und überall Energie - Sparlampen zum Einsatz kommen sollen.

Der durch unüberlegte Vorschriften entstehende Material- und Energiebedarf steht in keinem Verhältnis zu den erwarteten aber nicht gesicherten Nutzen. Es entsteht nur zusätzliche Umweltbelastung!

Offensichtlich haben bei der Forderung nach biolog. Reinigungsstufen in KKA, die Lobbyisten der Hersteller ihren Einfluss mit ausgeübt.

2.3 Finanzielle Bewertung der biolog. Reinigungsstufe in KKA (ohne Fördermittel)

Beispielrechnung bezogen auf 1 Jahr:

Die Nachrüstung einer KKA 6 m³ mit einer Belüftungsanlage einschließlich Elektroanlage 2 500 €.

Jährliche Abschreibung bei 10 Lebensdauer (bei 1 000 € Förderung)	250 € (150)
Stromkosten pro Jahr	150 €
Betriebskontrollen durch Fachbetrieb	150 €
Reparaturkosten (geschätzt)	<u>20€</u>
Mehrbelastung gesamt:	570 €

+ Mehrwertsteuer	<u>108 €</u>
Mehrbelastung insgesamt:	678 €

Dazu kommen die Kosten für den Bau der Kleinkläranlage:	5 000 €
Jahresabschreibung bei 40 Jhr. Lebensdauer	125 €
Bezugssumme für die Berechnung der Abwasserbehandlung in KKA und Ableitung in Kanal	803 €

Berechnung der Jahreskosten mit einem 3 Personenhaushalt mit 270 m³ Jahresverbrauch für einen für Abwasserbehandlung und Ableitung:

a.) mit KKA ohne biolog. Reinigung:	
Abschreibung für KKA 125 €/270	0,46 €/m ³
Einleitungsgebühr	1,25 €/m ³
Schlammabfuhr 6 m ³ x 29 € = 174 €/270 m ³	<u>0,66 €/m³</u>
Gesamt:	2,37 €/m ³
270m ³ /Jhr =	640 €
b.) mit KKA plus biolog. Reinigungsstufe:	
Abschreibung: 803 €/270 m ³	2,97 €/m ³
Einleitungsgebühr:	1,25 €/m ³
Schlammabfuhr:	<u>0,66 €/m³</u>
Gesamt:	4,88 €/m ³
270 m ³ /Jhr =	1370 €
c.) ohne KKA:	
Einleitungsgebühr:	2,56 €/m ³
270m ³ /Jhr =	691,20 €
Grundgebühr	96 €
Gesamt	787,20 €

Der Betrieb von KKA ohne biolog. Reinigungsstufe mit 640 € ist im Vergleich zur Einleitung in den Kanal ohne KKA etwa gleichwertig.

Bei KKA mit biolog. Reinigungsstufe verdoppeln sich die Kosten.

Diese Beispielrechnung zeigt wie unwirtschaftlich der Betrieb von KKA in Folge der biolog. Reinigungsstufe wird.

3 Alternativbetrachtungen:

Bis zum Jahre 2003 standen die Chefs der Vorstände und die Geschäftsführer der Verbände auf dem Standpunkt, dass zentrale KA für Städte und Gemeinden mit riesigen Überleitungsanlagen gebaut werden müssen. Dementsprechend wurden auch für diese Anlagen die Fördermittel bereitgestellt. Das trifft u.a. auch für die KA Bad Lausick, Grimma und Geithain zu. D.h. die Fördermittel für die Abwasseranlagen in den meisten Landgemeinden sind in den genannten KA verbaut worden.

Erst 2003 hat das RP Leipzig diesen fehlerhaften Planungen Einhalt geboten. Vom VVGG wurde eine neue Abwasserkonzeption vorgelegt und bestätigt. Darin ist enthalten, dass viele Gemeinden keine Überleitung in Gemeinschafts-KA bekommen, sondern die

Grundstückseigner eigene KKA und Entsorgungsanlagen bauen müssen. Als Trost sollen sie dafür Fördermittel in geringem Umfang erhalten, dafür aber hohe Betriebskosten verkraften. Die Fördermittel, die Ihnen im Grunde zustehen würden, haben die Verbände unsinnigerweise vorher zu KA verbaut.

Man müsste annehmen, dass die früheren Chefs, die meist aus artfremden Branchen kamen, inzwischen gelernt haben, wie ordentliche Abwasserwirtschaft organisiert wird. Leider nein, nun sollen die Grundstückseigner die Kosten allein tragen. Solange noch keine Forderung nach biolog. Reinigungsstufen vorlag, konnte das Konzept für KKA getragen werden. Mit der neuen Situation sind die Kommunen und Verbände gefordert, ihrer **fachlichen Verantwortung** gerecht zu werden. Leider hat dort offensichtlich keiner dazu gelernt. Mit biolog. KKA lässt sich mehr Geld einnehmen. Wenn die Forderung nach Durchsetzung von biolog. Reinigungsstufen bestehen bleibt, sollten die zuständigen Fachbereiche Gruppen- oder Ortskläranlagen konzipieren und in Einzelfällen die früher geplante Überleitung in vorhandene zentrale KA in Angriff nehmen. Die bisher fehlende Förderung dafür lässt sich bestimmt erwirken, wenn dafür schlüssige Konzeptionen vorliegen!

Schlussbemerkung:

Die vorstehenden Darlegungen zeigen, dass es notwendig und lohnenswert ist, den Gesamtkomplex Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten für jeden Ort gesondert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Die Forderung nach biolog. Reinigungsstufen in KKA und die Schlammabfuhr müssen auf den Prüfstand!

Ballendorf Januar 2008
Werner Tischer